

Ausschlag, in Anklagesachen gegen die Minister jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 41.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beweis-Resolutive und sonstigen Erlasse des Schiedsgerichtes werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Tit. II.

Vollziehung der Erkenntnisse des Bundeschiedsgerichtes.

§. 42.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Schiedsgerichtes wird auf Anrufen der Parteien von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen veranlaßt.

§. 43.

Der Verwaltungsrath hat, auf Anrufen des obsiegenden Theiles, der verurtheilten Partei eine angemessene Frist zu setzen, um innerhalb derselben dem Urtheile Genüge zu leisten und, wie solches geschehen, nachzuweisen.

§. 44.

Wenn die gesetzte Frist abgelaufen, die Befolgung aber nicht dargehen ist, so muß der Verwaltungsrath auf ferneres Anrufen des obsiegenden Theiles das weitere Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den verbündeten Regierungen am 26. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages anordnen.

§. 45.

Die Kosten der Exekution fallen der verurtheilten Partei zur Last und sind von ihr nächstgen Fallcs zugleich bei jener Exekution nach Anordnung des Verwaltungsraths beizutreiben.

§. 46.

Die Richtigkeit der Erkenntnisse des Schiedsgerichtes darf in keinem Falle der Gegenstand einer Verathung und eines Beschlusses des Verwaltungsraths werden. Streitigkeiten über die Auslegung derselben gehören vor das Schiedsgericht.

§. 47.

Die in der Exekutions-Instanz an noch zulässigen Einreden müssen bei dem Bundeschiedsgerichte angebracht und sofort liquid gemacht werden. Das Verfahren über dieselben richtet sich nach den im ersten Titel enthaltenen Bestimmungen, muß aber möglichst abge-